

Bundesrat

Drucksache 235/17

22.03.17

Antrag

**der Länder Mecklenburg-Vorpommern,
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen**

Entschließung des Bundesrates zur "Beteiligung der deutschen Länder an den Brexit-Verhandlungen der Bundesregierung"

Der Ministerpräsident
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 22. März 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Landesregierungen Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg,
Bayern und Hessen leite ich dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag
für eine

Entschließung des Bundesrates zur "Beteiligung der deutschen
Länder an den Brexit-Verhandlungen der Bundesregierung"

zu.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates mit dem Ziel der sofortigen Sachentscheidung in die Tagesordnung
der Sitzung des Bundesrates am 31. März 2017 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Erwin SELLERING

Entschließung des Bundesrates zur "Beteiligung der deutschen Länder an den Brexit-Verhandlungen der Bundesregierung"

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat nimmt die am 2. Februar 2017 in dem Weißbuch „*The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union*“ veröffentlichten Planungen der Regierung des Vereinigten Königreichs zum Austritt ihres Landes aus der Europäischen Union (EU) zur Kenntnis. Er stellt sich darauf ein, dass die britische Regierung bis spätestens 31. März 2017 das in Art. 50 EUV vorgesehene Austrittsverfahren auslösen wird. Er geht davon aus, dass der Europäische Rat rasch danach Verhandlungsleitlinien beschließen wird, die EU-Kommission sodann einen Vorschlag für das Verhandlungsmandat dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten vorlegen und die EU-Kommission nach dessen Billigung für die EU mit den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich beginnen wird.
2. Der Bundesrat geht davon aus, dass der beabsichtigte Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die vorgesehene neue Partnerschaft mit der EU durch rechtlich und prozedural voneinander zu trennende Abkommen geregelt werden:
 - Das Austrittsabkommen nach Art. 50 EUV, das sich auf die drängendsten technischen und rechtlichen Fragen beschränken und voraussichtlich bilateral zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zu verhandeln sein wird. Dabei wird der Rahmen für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU zu berücksichtigen sein. Für einen Abschluss durch die EU ist die qualifizierte Mehrheit im Rat erforderlich.
 - Die neuen Beziehungen bzw. die beabsichtigte neue Partnerschaft des Vereinigten Königreichs mit der EU werden durch mindestens ein weiteres Abkommen multilateral auf Grundlage des Art. 218 AEUV verhandelt. Für dieses sogenannte Beziehungsabkommen ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich. Es wird aller Voraussicht nach als gemischtes Abkommen einzuordnen und dementsprechend zu behandeln sein.
3. Aus Sicht des Bundesrates wird sich der angekündigte Austritt auf zahlreiche Materien auswirken, bei denen innerstaatlich die Mitwirkung des Bundesrates erforderlich wäre, bei denen die Länder innerstaatlich zuständig wären oder die Einrichtung ihrer Behörden bzw. ihre Verwaltungsverfahren oder Länderinteressen betroffen sind. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung, Mehrjähriger Finanzrahmen und Kohäsionspolitik, Wirtschaft, Handel und Arbeitnehmermobilität, Personenstandswesen, Wahlrecht, Medien sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

4. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Länder in die Verhandlungen zum Austritt und zum Abschluss einer neuen Partnerschaft einschließlich etwaiger Übergangsregelungen zur Vermeidung eines ungeordneten Austritts eng einzubeziehen und entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben angemessen zu beteiligen. Er geht davon aus, dass die Länder gemäß Art. 23 II GG über alle den Austritt betreffenden Schritte zu unterrichten sind und in den jeweiligen Verhandlungen – je nach Verhandlungsmaterie – die durch Art. 23 GG und das EUZBLG vorgesehenen Beteiligungsrechte gewahrt werden. Er geht auch davon aus, dass die dem Bundesrat durch das Bundesverfassungsgericht zuerkannte Integrationsverantwortung berührt ist. Damit sich der Bundesrat rechtzeitig zu den Brexit-Verhandlungen positionieren kann, fordert er die Bundesregierung auf, die Länder
- bereits vor Aufnahme und während der Verhandlungen an den Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesregierung zu beteiligen,
 - durch zwei Bundesratsbeauftragte an der Ratsarbeitsgruppe „Brexit“ zu beteiligen,
 - frühzeitig an gesetzgeberischen Maßnahmen zur Anpassung an den Brexit auf nationaler Ebene sowie der Begleitgesetzgebung entsprechend den verfassungs-, insbesondere kompetenzrechtlichen Vorgaben zu beteiligen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Notifizierung gemäß Artikel 50 EUV wird nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand noch im März 2017 erfolgen. Unmittelbar danach wird der Europäische Rat die Leitlinien für die Verhandlungen über einen Austritt Großbritanniens (Brexit-Verhandlungen) beschließen.

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Länder bereits vor und während der Verhandlungen an den Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesregierung zu beteiligen. Vor dem Hintergrund des o. g. Zeitplans auf EU-Ebene ist ein Beschluss des Bundesrates in seiner Sitzung am 31. März 2017 erforderlich.